FLUGHAFEN FRIEDRICHSHAFEN GMBH

ENTGELTORDNUNG

Teil I

Genehmigungspflichtige Entgelte / Airport Charges Subject to Authorisation



Inhaltsverzeichnis

			Seite
Teil 1	**Flughafenentgelte**		
		Präambel	1
	1.1	Allgemeine Bedingungen	2
	1.2	Landeentgelte	5
	1.3	Passagierentgelte	9
	1.4	Abstellentgelte	10
	1.5	Luftschiffentgelte	11
	1.6	Sicherheitsentgelte	11
	1.7	Entgelte für Segelflugzeuge	12
	1.8	Verkehrsfördernde Konditionen und Bestimmungen	12
		Kontakt	15

Präambel

Der Bodensee-Airport Friedrichshafen ist der südlichste Verkehrsflughafen Deutschlands und verbindet die Vier-Länder-Region (Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein) mit dem internationalen Luftverkehr. Mit europaweiten Direktflügen trägt der Bodensee-Airport maßgeblich zur Stärke des Wirtschaftsstandortes bei.

Die vom Flughafenunternehmer erhobenen und vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg genehmigten Entgelte dienen dem wirtschaftlichen Betrieb des Flughafens.

Für Flugsicherungsdienstleistungen wird ein Anflugentgelt erhoben, welches direkt durch die Flugsicherungsorganisation an den Gebührenschuldner berechnet wird. Der Flughafenunternehmer ist hierbei berechtigt, die erforderlichen Daten an die Flugsicherungsorganisation weiterzugeben.

1.1 Allgemeine Bedingungen

1.1.1 Schuldnerregelung

Schuldner der Lande-, Passagier-, Abstell-, Luftschiff-, Anflug- und Sicherheitsentgelte sind, jeweils als Gesamtschuldner,

a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird, sowie

b) die Luftverkehrsgesellschaft(en) als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing), sowie

c) der Luftfahrzeughalter des Luftfahrzeugs, welches gelandet ist, sowie

d) der Eigentümer des Luftfahrzeugs, welches gelandet ist, sowie

e) die – natürliche oder juristische – Person, die das Luftfahrzeug, welches gelandet ist, tatsächlich oder rechtlich in Gebrauch hat oder es führt, ohne Halter oder Eigentümer zu sein (z.B. aber nicht abschließend Mieter, Leasingnehmer), einschließlich der – natürlichen wie juristischen - Person für welche eine dritte Person – natürliche wie juristische - das Luftfahrzeug, das gelandet ist, tatsächlich oder rechtlich in Gebrauch hat (z.B. aber nicht abschließend der Flugzeugcharterer).

1.1.2 Bemessungsgrundlage

Die gewichtsbezogenen Entgelte bemessen sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien für Flugzeuge, Drehflügler und Motorsegler nach der höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeugs (MTOM). Für Luftschiffe bemisst sich das Entgelt anhand der Gesamtlänge des Luftschiffs.
Bei einer Abflugmasse des Luftfahrzeugs (MTOM) über 2.000 kg zusätzlich nach der Zahl der sich beim Abflug an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste. Aktive Crew-Mitglieder (PiC, Co-Pilot, Flugbegleiter und Fluglehrer) zählen hierbei nicht als Fluggäste.

Die höchstzulässige Abflugmasse (MTOM) ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) - Basic Manual - Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugs zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfbaren Nachweises über die Einhaltung der o. g. Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter rechtzeitig zum Abrechnungszeitpunkt.

Erfolgt keine Vorlage der entsprechenden Nachweise, so werden die Entgelte auf Grundlage der dem Flughafenunternehmer vorliegenden Daten zu diesem Luftfahrzeugtyp berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

1.1.3 Zahlungszeitpunkt

Die Entgelte sind vor dem Start in EURO zu entrichten; in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden. Für die Nachsendung einer Rechnung behält sich der Flughafenunternehmer vor, eine eventuell anfallende Bearbeitungsgebühr zu erheben.

1.1.4 Umsatzsteuer

Die Lande-, Start-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher im Sinne dieses Gesetzes die Umsatzsteuer zusätzlich an den leistenden Unternehmer zu entrichten, soweit nicht unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach § 4 Umsatzsteuergesetz in Verbindung mit § 8 Umsatzsteuergesetz steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt vorliegen und diese Voraussetzungen vom Unternehmer nachgewiesen werden.

1.1.5 Geltendes Recht, Erfüllungsort, Sonstiges

Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Flughafen Friedrichshafen GmbH und dem Nutzer oder sonstigen Entgeltschuldnern unterliegen dem deutschen Recht. Der Erfüllungsort der Leistungspflichten jeder Partei ist ausschließlich der Flughafen Friedrichshafen. Es gilt das materielle deutsche Recht unter Ausschluss des Internationalen Privat-/Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist Ulm, Deutschland.
Die vorrangige Fassung dieser Entgeltordnung ist die deutschsprachige. Anderssprachige Übersetzungen dienen lediglich der Information.

1.1.6 Allgemeine Begriffsdefinitionen

Landung
Für jede Landung eines Luftfahrzeuges am Flughafen Friedrichshafen sind Gebühren zu entrichten. Gleichermaßen zahlungspflichtig sind alle Luftfahrzeuge, die am Flughafen landen, eine Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges (Touch & Go) oder einen Tiefanflug (Low Approach) durchführen.
Bei Durchstartmanövern (Fehlanflug) aus technischen, flugbetrieblichen, meteorologischen oder Sicherheitsgründen wird kein Entgelt seitens des Flughafenunternehmers erhoben. Die Erfüllung eines Ausnahmetatbestandes ist dem Flughafenunternehmer durch den Gebührenschuldner unverzüglich mitzuteilen.

Ausnahmen
Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung oder medizinischer Notfälle - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - sind keine Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten. Ausweichlandungen aufgrund von Wetterbedingungen oder anderer Einschränkungen am geplanten Zielflughafen sind keine Sicherheits- oder Notlandungen in diesem Sinne.
Flüge im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Auftrag und zu Lasten des Flughafenunternehmers oder der Flugsicherungsorganisation (zum Beispiel Vermessungsflüge) können von der Berechnung ausgenommen werden. Ebenso kann der Flughafenunternehmer auf die Berechnung von Gebühren bei besonderen caritativen Anlässen auf Antrag verzichten.

Schulflüge
Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erfliegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal notwendig sind.
Überprüfungsflüge, die zur Aufrechterhaltung oder Wiedererlangung der Berechtigungen von Lizenzinhabern im Beisein eines Prüfers (Examinator) durchgeführt werden, sind Schulflügen gleichgestellt.

Einweisungsflüge
Einweisungsflüge sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen; die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeugs befinden. Eine Ermäßigung greift nur bei vorheriger Anmeldung beim Flughafenunternehmer.

Passagiere
Die tatsächliche Anzahl der beim Start an Bord befindlichen Passagiere ist durch den Luftfahrzeugführer dem Flughafenunternehmer vor dem Start anzugeben. Erfolgt keine Angabe, kann der Flughafenunternehmer die maximale zugelassene Sitzplatzkapazität des Flugzeugtyps zur Berechnung des Entgelts zugrunde legen. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz werden nicht berücksichtigt.
Die Zahl der Passagiere beinhaltet auch Mitarbeiter - mit Ausnahme der diensthabenden Crew - der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befinden.

Abstellung
Eine Abstellung liegt vor, sobald ein Luftfahrzeug auf einer Parkposition abgestellt wird. Für eine Dauer der Abstellung von höchstens 4 Stunden (ab dem Zeitpunkt der Landung bis zum Zeitpunkt des Abfluges) wird keine Abstellgebühr erhoben. Ein Positionswechsel des Luftfahrzeuges während der Bodenzeit hat keinen Einfluss auf die Gesamtabstellzeit. Eine Abstellung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn das Luftfahrzeug auf einer Fläche abgestellt wird, die im Besitz des Luftfahrzeugbetreibers ist oder von diesem zur Abstellung von Luftfahrzeugen gemietet wurde.

Feiertage
Als Feiertag werden neben bundeseinheitlichen auch landeseinheitliche Feiertage gezählt. Feiertage werden dabei Sonntagen gleichgestellt.

1.2 Landeentgelte

1.2.1 Allgemeines

Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Friedrichshafen ist ein Entgelt (Landeentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Mit der Entrichtung des Landeentgelts sind die Gebühren für den Start des Luftfahrzeugs mit abgegolten.

Das Landeentgelt bemisst sich nach dem höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abfluggewicht des Luftfahrzeugs (MTOM) sowie nach seiner Lärmzulassung. Das MTOM ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) – Basic Manual – Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt.

Als Nachweis für die Erfüllung der Lärmklasse bzw. der Lärmkategorie des Luftfahrzeugs gilt die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen.

Als Nachweis für die Zuordnung zur Emissionskategorie wird eine anerkannte Datenbank benutzt. Der Luftfahrzeughalter kann alternativ vergleichbare Unterlagen oder Urkunden vorlegen.

Für die Luftfahrzeuge mit einem MTOM von mehr als 2.000 kg (Abschnitt 1.2.3 und 1.2.4) gilt die Zulassung nach ICAO Annex 16 Chapter 3/4, wenn für die Luftfahrzeuge anhand von Herstellerangaben oder anhand vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die nach Chapter 3/4 zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage des entsprechenden Nachweises durch den Entgeltschuldner im Sinne von Punkt 1.1.1 dieser Entgeltordnung vor dem Start. Alle anderen Luftfahrzeuge werden analog nach den Lärmgrenzwerten des ICAO Annex 16 eingeteilt.

Die Bonusregelung gilt für alle Flugzeugtypen, die in der Bonusliste für startende und landende Flugzeuge des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind. (Derzeit gültige Fassung: NfL I 83/03). Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

1.2.2 Gewichtsbezogene Landeentgelte

1.2.2.1 Landeentgelte bis 2.000 kg MTOM

Der nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Flugzeuges bemessene Teil des Landeentgelts beträgt in EURO je Landung:

✈ **bei Luftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse (MTOM) bis 2.000 kg:**

Antriebsart		Propellerflugzeuge einschließlich Motorsegler und Luftsportgeräte mit Verbrennungsantrieb			Strahl-turbinen-Luftfahrzeuge (Jets)	Hub-schrauber	Andere Antriebs-arten (Elektro, Wasser-stoff)
Lärmzeug-nis Def. s. Anhang 1		Lärm-zeugnis 1	Lärm-zeugnis 2	Ohne Nachweis		nicht relevant	
MTOM	< 1.200 kg	29,68 €	13,78 €	39,60 €	28,00	29,12 €	6,70
	1.201 bis 2.000 kg	41,34 €	22,26 €	66,00 €	39,00	40,56 €	10,80

1.2.2.2 Landeentgelt über 2.000 kg bis 14.000 kg MTOM

Der nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Flugzeuges bemessene Teil des Landeentgelts beträgt in EURO je Landung:

✈ **bei Luftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse (MTOM) über 2.000 kg unter 14.000 kg**

Luftfahrzeuge		Luftfahrzeuge mit Verbrennungsantrieb		Andere Antriebsarten (s. Anhang 1)
Zulassung		Mit Lärmzulassung/-nachweis	Ohne Nachweis	
MTOM	je angefangene 1.000 kg	12,72 €	29,57 €	8,00 €

1.2.2.3 Landeentgelte über 14.000 kg MTOM

Der nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Flugzeuges bemessene Teil des Landeentgelts beträgt in EURO je Landung:

✈ **bei Luftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse (MTOM) über 14.000 kg**

Luftfahrzeuge		Luftfahrzeuge mit Verbrennungsantrieb		Andere Antriebsarten (s. Anhang 1)
Zulassung		Mit Lärmzulassung/-nachweis	Ohne Nachweis	
MTOM	je angefangene 1.000 kg	9,25 €	28,40 €	7,00 €

1.2.3 Lärmentgelt

Für jede Landung ist an den Flughafenunternehmer ein lärmabhängiges Entgelt zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt mit Festbeträgen pro Lärmkategorie.

Die Einstufung in die jeweilige Lärmkategorie erfolgt nach dem kumulierten Wert (ICAO Annex 16) aus den drei zertifizierten Lärmwerten (Lateral, Approach und Flyover) gemäß Lärmzeugnis des Luftfahrzeugs. Bis zur Vorlage der Unterlagen durch den Luftfahrzeughalter wird der dem Flughafenunternehmer bekannte kumulierte Lärmwert des Luftfahrzeugtyps zugrunde gelegt. Eine Änderung des kumulierten Lärmwertes gemäß Airplane Flight Manual (AFM) wird nur anerkannt, wenn die Änderung durch den Luftfahrzeughalter rechtzeitig vor dem Abrechnungszeitpunkt mitgeteilt worden ist. Das Lärmentgelt beträgt für jede Landung:

Lärmkategorie	Max. MTOM	EPNdB*	Entgelt
Kat L1	<2	Pauschal	1,06 €
Kat L2	<5	Pauschal	10,60 €
Kat L3	<10	Pauschal	26,50 €
Kat L4	>10	240,0 EPNdB - 252,8 EPNdB	42,40 €
Kat L5	>10	252,9 EPNdB – 265,7 EPNdB	106,00 €
Kat L6	>10	265,8 EPNdB – 278,6 EPNdB	233,20 €
Kat L7	>10	278,7 EPNdB – 285,1 EPNdB	363,80 €
Kat L8	>10	über 285,1 EPNdB	556,40 €
*EPNdB = Effectively Perceived Noise dB, kumulierter Wert aus den im Lärmzeugnis nachgewiesenen Werten (Lateral/Approach/Flyover)			

1.2.4 Emissionsentgelt

Das emissionsabhängige Landeentgelt wird je ausgestoßenem Kilogramm-Stickoxidäquivalent (= Emissionswert) im standardisierten Lande- und Startvorgang („Landing and Take-Off-Zyklus“, LTO) eines Luftfahrzeugs für jede Landung berechnet. Die Abrechnung erfolgt mit Festbeträgen pro Emissionskategorie.

Die Ermittlung des Emissionswertes erfolgt unter Anwendung der ERLIG-Formel (ERLIG = Emission Related Landing Charges Investigation Group, ECAC) auf der Grundlage zertifizierter Stickoxid- (NOx) und Kohlenwasserstoff- (HC) Emissionen pro Triebwerk im LTO-Zyklus gemäß Vorschrift ICAO Annex 16, Volume II. Die notwendigen Angaben zu Luftfahrzeug- und Triebwerkstypen werden anhand einer anerkannten Datenbank (für die Klassifizierung der wichtigsten Flugzeugtypen siehe Anhang 1).

Grundlage für die Ermittlung der Emissionswerte sind die ICAO-Datenbank für Turbofan- und Jet-Triebwerke und die Datenbank der FOI Swedish Defence Research Agency für Turboprop-Triebwerke. Sollten in diesen Emissionsdatenbanken für einen Triebwerkstypen keine oder abweichende Einträge vorhanden sein, so wird unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien der höchste verzeichnete Emissionswert angesetzt. Der Einsatz eines Triebwerktyps mit niedrigeren Emissionswerten ist dem Flughafenunternehmer durch Vorlage des Airplane Flight Manuals (AFM) in Verbindung mit dem entsprechenden ICAO-Zertifikat oder dem Herstellernachweis rechtzeitig vor der Landung nachzuweisen. Solange dies nicht nachgewiesen ist, legt der Flughafenunternehmer der Entgeltberechnung jeweils den Emissionswert zugrunde, der für den Luftfahrzeug- bzw. Triebwerkstyp bekannt ist.

Jede Erhöhung oder Reduzierung der Emissionswerte des Luftfahrzeugs gemäß AFM, ICAO-Zertifikat oder Herstellernachweis ist dem Flughafenunternehmer unverzüglich mitzuteilen.

Emissionsfreie Luftfahrzeuge (z.B. Elektro / Wasserstoff) werden von Emissionsentgelten befreit. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Das emissionsabhängige Landeentgelt beträgt für jede Landung:

Emissionskategorie	NOx + HC (LTO)*	Entgelt
Kat E1	<1kg	1,05 €
Kat E2	1,1kg - 4,0 kg	10,50 €
Kat E3	4,1kg - 7,0 kg	21,00 €
Kat E4	7,1 kg - 10,0 kg	31,50 €
Kat E5	10,1 kg - 13,0 kg	52,50 €
Kat E6	13,1 kg - 16,0 kg	75,00 €
Kat E7	16,1 kg - 19,0 kg	108,00 €
Kat E8	>19,1 kg	216,00 €

1.2.5 Erhöhte Entgelte

Sofern Start und/oder Landung außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgen, werden erhöhte Entgelte berechnet. Als Berechnungsgrundlage gilt das MTOM des Luftfahrzeuges sowie die angemeldete bzw. tatsächliche Lande- / Startzeit. Verspätungen oder Verzögerungen, die der Flughafenunternehmer nicht verschuldet hat, gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.
Die Anmeldung muss innerhalb der veröffentlichten Betriebszeit im Büro der Luftaufsicht erfolgen. Für Anmeldungen die später als 2 Stunden vor dem Ereignis eingehen, wird ein zusätzliches Abrufentgelt für die Bereitstellung berechnet.

Zeitabhängiges Sonderentgelt vor Platzöffnung						
Wochentag	Zeit (Ortszeit)	Zeitintervall	Artikel-Nr.	MTOM bis 10.000 kg	Artikel-Nr.	MTOM ab 10.001 kg
Mo – Fr	0:00 - 6:00 Uhr	je 15 Min	20115	75,00 €		130,00 €
Sa	0:00 - 6:00 Uhr	je 15 Min	20116	75,00 €		130,00 €
	6:00 - 9:00 Uhr	je 60 Min	20117	75,00 €		130,00 €
So	0:00 - 6:00 Uhr	je 15 Min	20107	150,00 €		260,00 €
	6:00 - 9:00 Uhr	je 60 Min	20108	150,00 €		260,00 €

Zeitabhängiges Sonderentgelt nach Platzschließung						
Wochentag	Zeit (Ortszeit)	Zeitintervall	Artikel-Nr.	MTOM bis 10.000 kg	Artikel-Nr.	MTOM ab 10.001 kg
Mo – Fr	22:00 – 22:30 Uhr	-	20109	75,00 €		130,00 €
	22:30 – 23:59 Uhr	Je 15 min	20110	75,00 €		130,00 €
Sa	Platzschließung bis 23:59 Uhr	je 15 Min	20112	75,00 €		130,00 €
So	Platzschließung bis 23:59 Uhr	je 60 Min	20113	150,00 €		260,00 €

An gesetzlichen Feiertagen wird das zeitabhängige Sonderentgelt dem Sonntag entsprechend abgerechnet.

1.2.6 Ermäßigungen bei Schul- und Einweisungsflügen

Für alle Schul- und Einweisungsflüge gilt eine pauschale Ermäßigung auf die unter 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.4 genannten Entgelte von 25 %.
Diese Ermäßigung gilt nicht werktags in der Zeit von 12.30 Uhr – 14.30 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

1.3 Passagierentgelte

1.3.1 Zahlungspflicht

Für die Zahl der bei Start des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste ist ein Passagierentgelt zu entrichten.

1.3.2 Passagierentgelt nach Zahl der an Bord befindlichen Passagiere

Das Passagierentgelt, das sich nach der Zahl der bei Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Passagiere bemisst, beträgt pro abfliegendem Passagier:

Sofern das geplante Ziel des Fluges auf einem Flugplatz innerhalb des Geltungsbereichs des Schengener Abkommens (Mitgliedsstaaten, bei denen keine Ausreisekontrolle durch die für den Grenzübertritt zuständige Stelle erforderlich ist) beträgt das Passagierentgelt

✈ **8,18 €**

Sofern das geplante Ziel des Fluges auf einem Flugplatz außerhalb des Geltungsbereichs des Schengener Abkommens (Mitgliedsstaaten, bei denen eine Ausreisekontrolle durch die für den Grenzübertritt zuständige Stelle erforderlich ist) beträgt das Passagierentgelt

✈ **8,92 €**

1.4 Abstellentgelte

1.4.1 Zahlungspflicht

Die Entgeltschuldner im Sinne von Punkt 1.1.1 dieser Entgeltordnung haben für die Abstellung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen einen Mietzins (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Bei einer Abstelldauer von mehr als 10 Tagen (ununterbrochen) wird ein Nachlass von 10% für die gesamte Abstelldauer gewährt. Vermietete Flächen sind hiervon ausgenommen.

1.4.2 Massenbezogene Abstellentgelte

- ✈ Das Abstellentgelt für Luftfahrzeuge mit einem MTOM von bis zu 3.000 kg beträgt für jede angefangene 24 h **18,00 €**

- ✈ über 3.000 kg MTOM für jede angefangenen 24 Stunden und jede angefangenen 1.000 kg der Höchstabflugmasse je **6,00 €**

1.4.3 Ausnahmeregelung

Für eine Abstellung für einen Zeitraum von insgesamt höchstens vier Stunden nach der Landung bzw. nach dem Herausrollen aus einer Halle und vor dem darauffolgenden Start des Luftfahrzeugs wird kein Abstellentgelt erhoben.

1.5 Luftschiffentgelte

1.5.1 Zahlungspflicht

Für die Benutzung des Flughafens mit Luftschiffen ist durch die Entgeltschuldner im Sinne von Punkt 1.1.1 ein Ankermastentgelt und das Landeentgelt zu entrichten.

1.5.2 Ankermastentgelt

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt für alle Luftschiffe 400€ je angefangene 24 Std.

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgelts maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

1.5.3 Landeentgelt

Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt:

✈	für Luftschiffe bis	80 m Gesamtlänge	34,50€
✈	für Luftschiffe bis	100 m Gesamtlänge	57,00€
✈	für Luftschiffe über	100 m Gesamtlänge	94,00€

1.6 Sicherheitsentgelte

1.6.1 Passagierbezogene Sicherheitsentgelte

Zusätzlich zu den Landeentgelten, einschließlich der Grundentgelte unter 1.2, und/oder den Passagierentgelten unter 1.3 sind Sicherheitsentgelte zu entrichten.

Die Sicherheitsentgelte dienen
a) zur Refinanzierung von
   - ✈ Sicherungsmaßnahmen für die Bereitstellung für Sicherheitseinrichtungen
   - ✈ Versicherungs-Zusatzprämien für Kriegs- und Terrorrisiko

b) zur Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen entsprechend den jeweils gültigen
   - ✈ EU-Verordnungen
   - ✈ Nationalen Luftsicherheitsprogramm (NLSP)

c) zur Durchführung von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen für die Kontrolle anderer Personen als Fluggästen

Das Sicherheitsentgelt beträgt bei Passagierflügen 2,69 € pro abfliegendem Passagier.

1.7 Segelflugzeuge

Für alle Segelflugzeuge werden keine Entgelte aus Teil I der Entgeltordnung erhoben.

1.8 Verkehrsfördernde Konditionen und Bestimmungen

Präambel:

Zur Förderung der Flugverbindungen, dem nachhaltigen Aufbau neuer Flugstrecken sowie zur Sicherstellung der Konnektivität in der Region, gewährt die Flughafen Friedrichshafen GmbH unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Zuschuss für jeden abfliegenden Passagier bzw. eine Ermäßigung auf die Landeentgelte nach §19b LuftVG.

1.8.1 Allgemeine Bedingungen

Die Förderung steht nur einer Fluggesellschaft zu, die Flugverkehr von und zum Flughafen Friedrichshafen durchführt und deren Sitzplätze überwiegend über öffentlich zugängliche Vertriebskanäle der Fluggesellschaft buchbar sind (sogenannter ‚Einzelplatzverkauf'). Flugverkehr im Sinne dieser Bestimmungen sind mindestens einmal wöchentlich durchgeführte gewerbliche Flüge zu einer Destination in einem Zeitraum von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Wochen. Unterbrechungen von bis zu 3 Wochen bleiben unberücksichtigt (pro Flugplansaison).

Um an diesem Förderprogramm teilzunehmen ist vor Beginn des Flugbetriebs ein Antrag zusammen mit dem geplanten Flugplan (Strecke, Zeiten, Flugzeugtyp) an E-Mail marketing@bodensee-airport.eu zu stellen. Antragsberechtigt ist nur die Fluggesellschaft, unter deren IATA- oder ICAO- Code die Flüge vermarktet werden (bei Codeshare: der Operating Carrier). Maßgeblich sind die in den Systemen der Flughafen Friedrichshafen GmbH erfassten Flugbewegungen und Passagiere. Förderfähig sind dabei nur solche Flüge, die über öffentlich zugängliche Verkaufskanäle (Airline-Website, GDS, Online-Portalen, o.ä.) von Endkunden gebucht werden können. Für die Gewährung und Kalkulation von Incentives sind die unter dem Airline Code tatsächlich durchgeführten Flüge und, soweit die Passagieranzahl die Grundlage der Kalkulation ist, nur die tatsächlich abgeflogenen Passagiere relevant.

Sofern auf eine Flugplansaison Bezug genommen wird so liegen dieser jeweils folgende Kalenderperioden zu Grunde: vom letzten Sonntag im März bis zum letzten Samstag im Oktober die Sommersaison, vom letzten Sonntag im Oktober bis zum letzten Samstag im März die Wintersaison.

Es können mehrere Förderprogramme gleichzeitig beantragt werden.

1.8.2 Förderprogramm für neue Destinationen

Eine neue Destination ist eine Destination, die zum Zeitpunkt der Beantragung der Förderung am Flughafen Friedrichshafen weder von einer Fluggesellschaft bedient wird, noch in der folgenden Flugplansaison durch eine Fluggesellschaft bereits im Verkauf angeboten wird, und welche mindestens eine Flugplansaison lang nicht bedient wurde. Den finanziellen Anspruch hat die Fluggesellschaft, die den Flug auch durchführt, basierend auf dem Airline Code, unter dem die Flüge durchgeführt werden.

Sofern in einer Destination mehrere Flughäfen angeflogen werden können, wird auf den IATA-3-Letter-Code des Flughafens abgestellt.

Sollte die Strecke innerhalb des maximalen Förderzeitraums von 36 Monaten eingestellt werden, erlischt der Anspruch auf diese Förderung mit sofortiger Wirkung nach Veröffentlichung der Streckeneinstellung. Das betrifft auch bereits durchgeführte Flüge innerhalb einer Flugplansaison.

Im Fall der Streckeneinstellung einer neuen Destination im Förderzeitraum besteht die Möglichkeit, dass die verbleibende Neustreckenförderung von einer anderen Fluggesellschaft übernommen wird. Der Gesamtzeitraum der Förderung verlängert sich dadurch nicht.

Für eine neue Destination zahlt die Flughafen Friedrichshafen GmbH eine Förderung von

10 EUR	im Jahr 1 (erste 12 Kalendermonate nach Erstflug)
8 EUR	im Jahr 2 (zweite 12 Kalendermonate nach Erstflug)
6 EUR	im Jahr 3 (dritte 12 Kalendermonate nach Erstflug)

je abfliegendem Passagier.

- Voraussetzungen:
  Flugzeuge mit einer Emissionskategorie mindestens E4 oder besser

Nach Abschluss der jeweiligen Flugplansaison erfolgt die Auszahlung der Förderung als zinslose Gutschrift. Die Förderung ist auf maximal 36 Monate nach Erstflug begrenzt.

1.8.3 Förderung von Passagierwachstum einer Fluggesellschaft

Ist das Wachstum der Passagiere einer Fluggesellschaft am Flughafen Friedrichshafen > 0 im Vergleich zur Vorjahresflugplansaison (Sommer-Sommer oder Winter-Winter), so zahlt die Flughafen Friedrichshafen GmbH

1 EUR	für jeden abfliegenden Passagier von 1 – 8.000 Passagiere.
2 EUR	für jeden abfliegenden Passagier ab 8.001 und bis 12.000 Passagiere
2,50 EUR	für jeden abfliegenden Passagier ab 12.001 und bis 18.000 Passagiere
3 EUR	für jeden abfliegenden Passagier ab dem 18.001 Passagier

Diese Förderung wird unabhängig von den Flugstrecken auf die Gesamtzahl der abgeflogenen Passagiere einer Fluggesellschaft (IATA- oder ICAO-Code) gewährt, um ein stetiges Wachstum zu unterstützen. Ist das Wachstum < 0 (Rückgang der Passagiere), so ist als Vergleichsflugplansaison für das Passagierwachstum immer die Flugplansaison mit der größten Passagieranzahl in einem Zeitraum der letzten drei Jahre als Vergleich heranzuziehen.

Nach Abschluss des jeweiligen Förderzeitraums (Vergleichsflugplansaison) erfolgt die Auszahlung der Förderung als zinslose Gutschrift.

Kontakt:

Bitte richten Sie Ihre Anfrage an: invoices@bodensee-airport.eu